

Verwalter und Landschreiber aus Hohenlichtenstein erwarten eine Anweisung, wie sie sich im Aufruhr wegen des Novalzehnts in Triesen verhalten sollen. Konz. o. O., 1719 Oktober 2, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

Von verwalter und landtschreiber zu Hohenlichtenstein, de dato 2. Octobris et præsentato 10. ejusdem mensis 1719.

In puncto der novalzehenden¹ von seithen der gemeind Triesen².

Das originale vide bey der wirtschaffts-correspondenz,

[rechte Spalte]

Zumahlen wird sowohl mit einfexung des herschafftlichen negstes alß einbringung des novalzehendten ohnaussetzlich fortgefahren, und weilen sich einige von Triesen ongeachtet der noch zugewarten habenden bestraffung wegen ihren gethanen excess mit ihren pfarherrn in puncto novalium abermahlen unterwunden einige viertl most wieder unsere so mündt- alß schriftliche inhibitiones in die hände zu practiciren, alß haben solche gleich vor cantzley citirt und nicht allein die restituierung des defraudirten mosts, sondern auch vor jedes viertl einern gulden gelt anderen zum abscheuen zur wohl verdienten straff zu bezahlen auferlegt.

Und weilen die mehrgedachte gemeindt Triesen wegen ihrer verübten thätligkeith durch beygebogen unterthänigstes memorilae sich gehorsambst zu purgiren suchet, alß erwartten ebenmässig ferner gnädigste ordre, wie mit denen radliis, derer wir uns habhafft [2] zu werden, wohl getrauen noch eingebrachten mehr gedachten gesambten novalzehendten allermassen durante haec executione eine andere vorzunehmen nit rathsamb zu verfahren haben.

Also ist gleichwohlen dermahlen auf obigen confusen bericht unser gnädigster befehl daß in puncto novalium allen unseren bißherigen verordnungen genauist nachgelebt. Und davon in geringsten nichts remittiret werden soll.

¹ *Neubruhzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*

² *Triesen, Gem. (FL).*